

Allgemeine Geschäftsbedingungen EUROTAPE BV

Artikel 1. Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachfolgenden Bezeichnungen mit der nachfolgenden Bedeutung verwendet, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich angegeben oder ergibt sich aus dem Kontext:

EUROTAPE: der Anwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen: Eurotape BV mit Sitz an der Oostergracht 2-4 in Soest, eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer unter der IHK-Nummer 31035537;

Auftraggeber: das Unternehmen, das mit EUROTAPE ein Vertrag schließt oder auch ein Angebot/eine Offerte von EUROTAPE empfangen hat oder mit dem EUROTAPE in einer Rechtsbeziehung steht oder für das EUROTAPE jedwede Rechtsanwendung ausführt;

Vertrag: der Vertrag zwischen EUROTAPE und dem Auftraggeber;

Produkt: das Produkt, das EUROTAPE im Rahmen des Vertrages liefert;

Schriftlich: per Brief, per Telefax oder mittels elektronischem Weg.

Artikel 2. Allgemein

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Arbeiten im weitesten Sinne des Wortes von EUROTAPE, sowie für alle (ergänzenden) Vereinbarungen zwischen EUROTAPE und dem Auftraggeber.
2. Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich zurückgewiesen.
3. Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur bindend, falls und insofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und ausschließlich für die Angebote, Offerten, Arbeiten und (ergänzenden) Vereinbarungen gelten, für die sie zur Anwendung kommen. In Bezug zu den übrigen Angeboten, Offerten, Arbeiten und (ergänzenden) Vereinbarungen bleiben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt in Kraft.
4. Auf Anfrage des Auftraggebers wird EUROTAPE dem Auftraggeber eine Übersetzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in Deutsch, Italienisch oder Englisch zukommen lassen. Sollte eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Inhalts dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, dann ist die niederländische Version maßgebend.
5. Falls EUROTAPE nicht stets eine strikte Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen oder das EUROTAPE in irgendeinem Ausmaß das Recht verlieren würde, um in anderen Fällen die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.

Artikel 3. Angebot, Offerte und Zustandekommen der Vereinbarung

1. Alle durch EUROTAPE erstellten Offerten (unorunter Kostenvoranschläge, Kalkulationen und Vorkalkulationen) und Angebote sind unverbindlich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Eine Offerte bzw. ein Angebot kann spätestens bis zum 5. Arbeitstag nach Eingang der Annahme durch den Auftraggeber von EUROTAPE widerrufen werden. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind Offerten und Angebote von EUROTAPE 3 Monate gültig.
2. Angebote enthalten einen Kostennachweis, der mit der im Angebot beschriebenen Lieferung von Produkten bzw. Arbeiten zusammenhängt. Der Auftraggeber kann keinen Anspruch auf die Lieferung anderer Produkte bzw. Arbeiten erheben.
3. Angebote von EUROTAPE basieren auf der Information, die durch den Auftraggeber erteilt wurde. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen und verbürgt sich, dass er nach bestem Wissen alle wesentlichen Informationen für den Entwurf und die Ausführung der Vereinbarung erteilt hat.
4. Vorbehaltlich Widerruf kommt eine Vereinbarung erst zustande indem EUROTAPE – nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber – den Auftrag schriftlich mittels Auftragsbestätigung akzeptiert. Die Auftragsbestätigung wird erachtet, den Vertrag korrekt und vollständig wiederzugeben. Ergänzende Vereinbarungen und/oder Änderungen, durch wen auch immer vorgenommen, sind nur bindend, wenn diese von EUROTAPE schriftlich bestätigt werden.
5. Vereinbarungen, für die nach Art und Umfang kein Angebot und/oder Auftragsbestätigung versendet wird, kommen zustande indem EUROTAPE mit der Ausführung begonnen hat.
6. Offensichtliche Fehler oder Irrtümer in Broschüren, Angeboten, E-Mail-Berichten oder Publikationen von EUROTAPE sind für EUROTAPE nicht bindend.
7. EUROTAPE bleibt Eigentümer eventueller Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Erläuterungen, Beratungen oder anderer Dokumentation, die durch ein von EUROTAPE getätigte(s) Angebot, Offerte und/oder einem mit EUROTAPE geschlossenen Vertrag durch EUROTAPE dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder dem Auftraggeber erteilt wurden.

Artikel 4. Der Preis

1. Wurde ausdrücklich nichts anderes vereinbart, sind alle durch EUROTAPE angegebenen Preise in Euro und exklusive MwSt., Einfuhrzölle und Steuer, Abgaben oder Rechte, jedoch inklusive Kosten der Verpackung. Die Preise basieren auf Lieferung ab Fabrik, Lager oder einer anderen Lagerstätte von EUROTAPE.
2. EUROTAPE hat das Recht, den Preis, nachdem der Vertrag geschlossen und bestätigt wurde, anzupassen oder auch der Vertrag aufzuheben, wenn sich Faktoren ergeben, die dies rechtfertigen. Unter den oben genannten Faktoren werden unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Steigerung der Materialpreise, Produktionskosten, Einfuhrzölle, Steuern, Währungsschwankungen etc. verstanden.
3. Der Auftraggeber hat nach Bekanntgabe der Anpassung der Preise, wie dargelegt in Artikel 4.2, das Recht, der Vertrag aufzuheben, wenn die Anpassung des vereinbarten Preises durch EUROTAPE innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrages stattfindet. Die Aufhebung durch den Auftraggeber hat schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Preisänderungen zu erfolgen. Falls der Auftraggeber den Vertrag nicht innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe bezüglich der Preisänderung schriftlich aufgelöst hat, wird davon ausgegangen, dass die Parteien über die durch EUROTAPE mitgeteilte Preisänderung Übereinstimmung erzielt haben.

Artikel 5. Ausführung des Vertrages

1. Vereinbarte Dienstleistungen bzw. Arbeiten werden von EUROTAPE nach bester Erkenntnis und Fähigkeit, gemäß den Anforderungen guten fachmännischen Könnens, ausgeführt. Von einer Verpflichtung für ein zu realisierendes Ergebnis ist jedoch nicht die Rede.
2. EUROTAPE hat das Recht, ohne den Auftraggeber darüber zu informieren, um den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Artikel 6. Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber kümmert sich darum, dass alle Angaben, von denen EUROTAPE angibt, dass diese erforderlich sind oder von denen der Auftraggeber billigerweise verstehen muss, dass diese für das Ausführen der Vereinbarung erforderlich sind, EUROTAPE rechtzeitig erteilt werden.
2. Falls die vom Auftraggeber bereitgestellten Angaben unvollständig und/oder falsch sind, geht dies zu Lasten und Risiko des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber ist gehalten, EUROTAPE unverzüglich bezüglich Fakten und Umständen zu informieren, die in Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages von Bedeutung sein können.
4. Für das Befolgen aller gesetzlich und anderweitig geltenden Vorschriften, die in dem Land zur Anwendung kommen, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, und im Zusammenhang mit dem Verahren, Transportieren, Aufbewahren und Verkaufen, egal in welcher Weise, der Produkte stehen, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
5. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Verwendung und die richtige Anwendung des Produktes in seiner Organisation.
6. EUROTAPE geht davon aus, dass der Auftraggeber allen seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.
7. Wenn der Kunde Produkte mit kundenspezifischem Logopapier bestellt, hält EUROTAPE gedrucktes Logopapier auf Lager. EUROTAPE ist es nicht gestattet, das bedruckte Logopapier des Kunden für andere Kontakte oder Zwecke zu verwenden. Kündigt der Kunde die Geschäftsbeziehung mit EUROTAPE oder bestellt er diese Produkte drei Monate lang NICHT oder muss EUROTAPE die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufgrund eines Verstoßes gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere Vereinbarung kündigen, ist der Kunde verpflichtet, das restliche Logopapier zu einem Ab-Werk-Preis (EXW) zu kaufen, der dem Kaufpreis zuzüglich 20% Lagerkosten entspricht.

Artikel 7. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Fabrik Soest, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Moment, an dem die Güter das Unternehmen von EUROTAPE verlassen. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Risiko für Schaden und/oder Verlust des/der Produkts/Produkte auf den Auftraggeber über.
2. EUROTAPE wird, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart, für das Ein- und Ausladen der Produkte und den Transport und auch die Versendung der Produkte sorgen, dies jeweils zu Lasten und Risiko des Auftraggebers. EUROTAPE steht es frei, die Art des/der Transports/Versendung zu bestimmen, ohne hierfür irgendeine Haftung zu übernehmen.
3. EUROTAPE behält sich das Recht vor, innerhalb einer angemessenen Toleranz (angemessen unter Berücksichtigung dessen, was in der Branche als üblich erachtet wird) von den vereinbarten Anzahlen, Maßen und Gewichten abzuweichen, ohne dass der Auftraggeber ein Recht auf die Lieferung oder Rücksendung der Unterschiede zwischen dem Gelieferten und dem Vereinbarten hat, noch das ein Recht für den Auftraggeber besteht, Schadenersatz oder Aufhebung des Vertrages zu fordern. Für den Fall das EUROTAPE die Produkte speziell für den Auftraggeber anfertigt, ist der Auftraggeber verpflichtet ein Über- und Untermass von 10% zu akzeptieren.
4. EUROTAPE behält sich das Recht vor, um bei der Zusammensetzung von bzw. an EUROTAPE gelieferter/zur liefernder Produkte Änderungen vorzunehmen, wenn EUROTAPE hierzu aufgrund von Änderungen im Gesetz und/oder Anordnungen gehalten ist. EUROTAPE garantiert, dass dadurch die funktionellen Eigenschaften

dieser Produkte nicht beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber wird über eine solche Änderung schriftlich informiert.

- 7.5. EUROTAPE behält sich das Recht vor, die Produkte in Teilen zu liefern, in welchem Fall die nachfolgend beschriebenen (Zahlungs-) Bedingungen für jede Teillieferung zur Anwendung kommen.
- 7.6. Der Auftraggeber ist selber für alle Einfuhrzölle, Zollformalitäten und Steuern in Bezug auf die Produkte verantwortlich.

Artikel 8. Lieferzeit und Ausführungsfrist

1. Die Lieferzeit oder auch die Ausführungsfrist, in Bezug auf die zu liefernden Dienstleistungen bzw. Arbeiten, wird anhand dessen festgelegt was von den Parteien vereinbart wurde. Diese Fristen gelten nur als Hinweise und sind niemals als endgültig anzusehen.
2. Sobald EUROTAPE merkt, dass die Frist überschritten wird, nimmt EUROTAPE dazu Kontakt mit dem Auftraggeber auf. Die Verpflichtungen des Auftraggebers bleiben unverändert. Nur bei übermäßiger Überschreitung (mehr als 6 Wochen) der vereinbarten Lieferzeit oder auch der Ausführungsfrist, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzuheben, es sei denn, die Überschreitung wird durch höhere Gewalt verursacht. Der Auftraggeber hat gleichwohl niemals Anspruch auf irgendeine Buße oder Schadenersatz.
3. Für den Fall, dass eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferzeit oder Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt überschritten wird, wird diese Frist automatisch um den Zeitraum verlängert, der infolge höherer Gewalt überschritten wurde.

Artikel 9. Annahme durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gelieferte zum vereinbarten Datum in Empfang zu nehmen und EUROTAPE die Gelegenheit zu gewähren, um mit der Ausführung der Arbeiten zu beginnen.
2. Ruft der Auftraggeber die Produkte nicht zum vereinbarten Datum ab bzw. nimmt diese in Empfang oder gibt EUROTAPE nicht die Gelegenheit, um mit der Ausführung zu beginnen, ist der Auftraggeber in Verzug und EUROTAPE kann entscheiden:
 - 9.2.a. der Vertrag aufzuheben;
 - 9.2.b. das Produkt zu Lasten und Risiko an den Auftraggeber zu versenden;
 - 9.2.c. das Produkt zu Lasten und Risiko des Auftraggebers einzulagern.Alle aus den obigen Umständen entstehenden Kosten, darin u.a. inbegriffen sind die Kosten für Lagerung und eventuelle geringere Einnahmen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Die Bestimmungen in Artikel 9.2 gelten unvermindert der übrigen EUROTAPE zukommenden Rechten.

Artikel 10. Bezahlung

1. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat die Bezahlung der Rechnungen auf ein von EUROTAPE angegebenes Bankkonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Bezahlung hat ohne Abzug irgendwelcher Rabatte, Bankkosten oder Aufrechnungen zu erfolgen. EUROTAPE behält sich das Recht vor, falls dies aus welchen Gründen auch immer gewünscht wird, Vorauszahlung zu verlangen.
2. Eine Bezahlung wird als erfolgt erachtet, sobald der fällige Betrag unwiderruflich auf dem Bankkonto von EUROTAPE gutgeschrieben ist.
3. Bei Ermangelung einer rechtzeitigen Bezahlung ist der Auftraggeber mit Ablauf der Zahlungsfrist von Rechts wegen in Verzug und ab Verzug einen Zins über den fälligen Betrag in Höhe des gesetzlichen Zinses für Handelsverträge schuldig.
4. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, die EUROTAPE entstehen, um die Forderungen an den Auftraggeber einzutreiben, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf 15% der Hauptforderung mit einem Minimum von € 100,- festgelegt.
5. Die Bezahlung einer Geldsumme, die einer bestimmten Verpflichtung zurechenbar ist, dient an erster Stelle zur Minderung der Kosten, anschließend der Minderung der angefallenen Zinsen und zum Schluss der Minderung der ältesten offenen und fälligen Rechnungen sowie der laufenden Zinsen.
6. Im Falle einer Liquidation, eines Konkurses, einer Beschlagnahme oder eines Vergleichs des Auftraggebers werden die Forderungen von EUROTAPE an den Auftraggeber sofort fällig.
7. EUROTAPE ist berechtigt, um bei oder nach Eingehen eines Verfalles vom Auftraggeber, bevor (weiter) geleistet wird, Sicherheit sowohl in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen wie die übrigen Verpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen und zu erhalten. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb der von EUROTAPE gestellten Frist eine Sicherheit stellt, hat EUROTAPE das Recht, den Vertrag aufzuheben und der Auftraggeber haftet für alle sich daraus ergebenden Schäden.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

1. EUROTAPE behält sich Eigentum an allen von EUROTAPE an den Auftraggeber gelieferten Produkten vor. Das Eigentum der Produkte geht erst auf den Auftraggeber über, sobald dieser alle seine Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses oder gleichartiger Verträge erfüllt hat und sobald der Auftraggeber die Forderungen von EUROTAPE wegen unzureichender Erfüllung einer solchen Verpflichtung erfüllt hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, um auf erste diesbezügliche Anfrage von EUROTAPE ein besitzloses Pfandrecht auf die von EUROTAPE an den Auftraggeber in Eigentum gelieferten Produkte zu begründen, dies zur Sicherheit aller bestehenden und zukünftigen Forderungen von EUROTAPE, egal aus welchen Gründen. Der Auftraggeber ist, solange er obige Forderungen nicht erfüllt hat, nicht berechtigt, um auf die durch EUROTAPE gelieferten Produkte zugunsten Dritter ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht zu begründen, dieses/diese Produkt(e) zu veräußern oder zu vermieten oder außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von EUROTAPE zu bewahren. Der Auftraggeber hat stets alles zu tun, was billigerweise von ihm erwartet werden darf, um die Eigentumsrechte von EUROTAPE sicherzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Produkte zu versichern und versichert zu lassen gegen Feuer, Explosionen und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und auf erste Anfrage eine Kopie des Versicherungsscheins dieser Versicherung an EUROTAPE auszuhändigen.
3. Falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber EUROTAPE nicht oder unvollständig nachkommt sowie im Falle einer Aufhebung des Vertrages, egal aus welchen Gründen, ist EUROTAPE berechtigt, alle Produkte, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, ohne vorherige Inverzugsetzung oder richterliche Vermittlung zurückzunehmen, unbeschadet des Rechts von EUROTAPE auf vollständigen Schadenersatz.
4. Falls EUROTAPE sein Recht anwenden möchte, wie beschrieben in diesem Artikel, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, EUROTAPE Zugang zu allen Standorten zu gewähren, an denen sich Produkte von EUROTAPE befinden.
5. Bei Inbeschlagnahme, Vergleich oder Konkurs hat der Auftraggeber EUROTAPE unverzüglich darüber zu informieren und den Gerichtsvollzieher, den Verwalter oder den Kurator auf die (Eigentums-) Rechte von EUROTAPE hinzuweisen.
6. Die in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen lassen die übrigen EUROTAPE zukommenden Rechte unbeschadet.

Artikel 12. Konformität

1. EUROTAPE garantiert, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung bezüglich Fachkompetenz und Material frei von jeglichem bedeutungsvollem Mangel sind und der Menge, der Qualität, der Symmetrie, dem Format und der Farbe entsprechen, wie sich diese aus der schriftlichen Auftragsbestätigung ergeben. Abweichungen, wie aufgeführt in den Artikeln 7.3 und 14.3, sind jedoch zulässig.
2. Alle weiteren stillschweigenden Bedingungen und Garantien in Bezug auf die Qualität oder die Eignung für die vorgesehene Verwendung der Produkte, werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Artikel 13. Abbildungen, Proben und Modelle

1. Alle Abbildungen von den angebotenen Produkten, die in die Webseite, in Angebote oder Broschüren aufgenommen wurden, gelten nur als Annäherung und können kein Anlass für Schadenersatz und/oder Aufhebung sein.
2. Würden an den Auftraggeber Modelle, Proben oder Beispiele ausgegeben und hat der Auftraggeber diese Modelle, Proben oder Beispiele genehmigt, werden die Produkte, die konform dieser Modelle, Proben oder Beispiele geliefert wurden, vom Auftraggeber akzeptiert, der ferner keine Forderung gegenüber EUROTAPE aufgrund irgendeines Mangels in der Erfüllung des Vertrages oder auch aufgrund von Nonkonformität der gelieferten Produkte haben wird. Der Auftraggeber ist gehalten, durch ihn gewünschte Abweichungen von den Modellen, Proben oder Beispielen EUROTAPE schriftlich mitzuteilen, wonach EUROTAPE dem Auftraggeber neue Modelle, Proben oder Beispiele zur Genehmigung vorlegt.

Artikel 14. Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich bei Annahme die gelieferten Produkte, inklusive der Verpackung, auf eventuelle Mängel und/oder Beschädigungen zu kontrollieren. Eventuelle Unzulänglichkeiten, sichtbare Mängel und/oder Beschädigungen in dieser Angelegenheit sind vom Auftraggeber auf dem Transportdokument oder dem Lieferschein anzugeben. Reklamationen müssen so schnell wie möglich und schriftlich bei EUROTAPE eingereicht werden, auf jeden Fall innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der Produkte, unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Reklamationen, in Ermangelung dessen wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber das Gelieferte akzeptiert hat.
2. Im Falle einer Reklamation ist der Auftraggeber verpflichtet, die Produkte und/oder Partien, die er reklamiert, für EUROTAPE bereitzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitarbeit bei einer eventuellen Untersuchung durch EUROTAPE zu gewähren. Der Umstand das EUROTAPE zur Untersuchung einer Reklamation übergeht, impliziert nicht, dass EUROTAPE anerkennt, dass das gelieferte Produkt mangelhaft ist.
3. Eine Inbetriebnahme der Produkte gilt als Akzeptanz. Überdies können geringe Abweichungen u.a. bei Qualität, Zusammensetzung und Eigenschaften, Farbe, die aus technischem Gesichtspunkt unvermeidlich sind oder die allgemein akzeptiert werden, niemals Grund für Reklamationen liefern.
4. Eine Reklamation gewährt dem Auftraggeber nicht das Recht, seine (Zahlungs-) Verpflichtungen gegenüber EUROTAPE nicht zu erfüllen oder auch sich auf Aufschub bzw. Verrechnung zu berufen.

- 14.5. Die Bestimmungen des vorigen Artikels beeinträchtigen keinerlei Rechte des Auftraggebers gemäß Gesetz bei verborgenen Mängeln an den gelieferten Produkten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, verborgene Mängel innerhalb von 8 Tagen, nachdem diese entdeckt wurden oder billigerweise hätten festgestellt werden können, EUROTAPE schriftlich zu melden.
- 14.6. Die Rücksendung von Produkten ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens EUROTAPE, unter genaueren durch EUROTAPE festzulegenden Bedingungen. Bei einer Rücksendung ohne Zustimmung von EUROTAPE erfolgen die Versendung sowie die Lagerung der Produkte zu Lasten und Risiko des Auftraggebers.
- 14.7. Wird eine Reklamation zurecht geäußert, ist EUROTAPE nur verpflichtet, nachträglich das was fehlt zu liefern, die gelieferten Produkte zu ersetzen oder auch die Produkte zurückzunehmen und dem Auftraggeber den betreffenden Rechnungsbetrag gutzuschreiben. Die Haftung von EUROTAPE ist jederzeit auf das beschränkt wie in Artikel 15 aufgenommen ist.
- 14.8. Reklamationen werden nicht (weiter) in Behandlung genommen, wenn:
- 14.8.a. Mängel die Folge unsachgemäßer Verwendung sind;
- 14.8.b. durch den Auftraggeber und/oder Dritte Arbeiten und/oder Änderungen und/oder Reparaturen an dem Produkt ausgeführt wurden;
- 14.8.c. das Produkt nicht in Übereinstimmung mit der vereinbarten Bestimmung und mangels dessen der gängigen Bestimmung verwendet wurde;
- 14.8.d. Mängel die Folge von äußeren Umständen sind, wie: Feuer, Naturkatastrophen, Explosionen, Terrorismus, Reinigungsmittel, Schmutzsammlung, Erdbeben und Witterungsbedingungen;
- 14.8.e. Mängel die Folge irgendwelcher behördlicher Vorschriften bezüglich der Art oder der Qualität der angewendeten Materialien sind;
- 14.8.f. der Schaden durch den Auftraggeber oder durch Dritte verursacht wurde (Zerstörung);
- 14.8.g. die Rede von einer geringen und im Handel üblichen und/oder technisch unvermeidlichen Abweichung ist;
- 14.8.h. das Produkt nicht übereinstimmend mit den Gebrauchsanweisungen verwendet wurde;
- 14.8.i. Kontrollen nicht genau ausgeführt wurden;
- 14.8.j. Mängel die Folge von Komponenten und/oder Produkten sind, die nicht von EUROTAPE geliefert wurden.
- 14.9. Hat der Auftraggeber eine Reklamation unberechtigt eingereicht, dann hat EUROTAPE das Recht, alle (Untersuchungs-) Kosten, die EUROTAPE dadurch entstanden sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 14.10. Falls der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber EUROTAPE nicht erfüllt, enthebt dies EUROTAPE von seinen Verpflichtungen, wie in diesem Artikel aufgeführt.

Artikel 15. Haftung und Verjährung

- 15.1. EUROTAPE kann nicht zur Vergütung irgendeines Schadens angehalten werden, der die direkte oder indirekte Folge ist:
- 15.1.a. Von einem Ereignis, das faktisch außerhalb der Macht von EUROTAPE liegt und somit weder dem Tun noch dem Unterlassen von EUROTAPE zugeschrieben werden kann, wie u.a. beschrieben in Artikel 19 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 15.1.b. Irgendeiner Tat oder Nachlässigkeit des Auftraggebers, dessen Untergebenen oder auch anderer Personen, die von oder namens des Auftraggebers zur Arbeit eingesetzt werden.
- 15.2. Der Auftraggeber ist unter allen Umständen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Angaben verantwortlich. EUROTAPE haftet niemals für eventuellen Schaden, der (mit) dadurch verursacht wurde, dass die vom Auftraggeber bereitgestellten Angaben falsch und/oder nicht vollständig sind. Der Auftraggeber bietet EUROTAPE Gewährleistung gegen alle diesbezüglichen Ansprüche.
- 15.3. EUROTAPE haftet für keinerlei Schäden aufgrund falscher oder unsachgemäßer Verwendung des gelieferten Produkts. Die Anwendung des Produkts erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko.
- 15.4. EUROTAPE haftet nicht für Schäden, wenn der Auftraggeber oder Dritte Änderungen am Produkt vorgenommen haben.
- 15.5. Keinesfalls haftet EUROTAPE für Schäden, die entstehen oder verursacht werden, weil das Produkt für einen anderen Zweck als den für den es bestimmt ist verwendet wurde.
- 15.6. EUROTAPE haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Angaben/Daten infolge der Versendung dieser Angaben/Daten mittels Telekommunikationseinrichtungen.
- 15.7. Eine Haftung für Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden, Beschädigung der Reputation, Verzugschäden oder auch Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.8. Falls und insofern, trotz der Ausführungen in diesem Artikel, EUROTAPE irgendeine Haftung obliegt, aus welchem Grund auch immer, ist diese Haftung auf den vom Versicherer von EUROTAPE ausgeschütteten Betrag begrenzt. Falls der Versicherer in irgendeinem Fall nicht zur Auszahlung übergeht oder der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt wird, ist die Haftung von EUROTAPE auf den Betrag gleich dem Nettorechnungswert der Produkte, auf die sich die Haftung bezieht, begrenzt, mit der Maßgabe, dass EUROTAPE höchstens und ausschließlich bis zu einem Betrag von maximal € 100.000,- pro Schadensfall haftet. Eine Reihe von zusammenhängenden schadenverursachenden Ereignissen gilt für die Anwendung dieses Artikels als ein Ereignis/als ein Schadensfall.
- 15.9. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber den Schaden entdecken konnte, EUROTAPE schriftlich mitgeteilt werden, dies unter Androhung des Anspruchverfalls auf Schadenersatz.
- 15.10. Der Auftraggeber stellt EUROTAPE von Ansprüchen Dritter aufgrund eines Schadens frei, die im Zusammenhang mit den durch den Auftraggeber an diese Dritten gelieferten Produkten entstanden sind, es sei denn, dass von Rechtswegen feststeht, dass diese Ansprüche eine direkte Folge bewusster Leichtfertigkeit oder absichtlicher Schädigung seitens EUROTAPE sind und der Auftraggeber nachweist, dass ihn in dieser Sache kein Vorwurf gemacht werden kann.

Artikel 16. Umweltklausel

- 16.1. Der Auftraggeber garantiert EUROTAPE, dass die von ihm vorgeschriebenen oder angelieferten Rohstoffe und/oder Materialien die zu diesem Zeitpunkt gültigen Umweltgesetze und/oder -vorschriften erfüllen.
- 16.2. Wenn während der Ausführung des Vertrages neue Umweltgesetze und/oder -vorschriften in Kraft treten, aufgrund derer die Verarbeitung der vom Auftraggeber vorgeschriebenen oder angelieferten Materialien und/oder Rohstoffe unmöglich wird oder damit strengere Sicherheitsnormen verbunden sind, ist EUROTAPE berechtigt, den Vertrag zu annullieren, die Produktion zu beenden und die Rohstoffe und/oder Materialien zu Lasten des Auftraggebers zu entsorgen, wobei diese Rohstoffe und/oder Materialien im Prinzip dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, ohne das EUROTAPE für eine Vergütung des Schadens haftet.
- 16.3. Der Auftraggeber stellt EUROTAPE diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter aufgrund dieses Artikels frei.

Artikel 17. Stornierung

- 17.1. Die Stornierung eines Vertrages durch den Auftraggeber ist im Grundsatz nicht möglich. Falls der Auftraggeber den Vertrag trotzdem ganz oder teilweise annulliert, ist er gehalten, an EUROTAPE alle mit der Ausführung des Vertrages berechtigterweise entstandenen Kosten (u.a. Kosten der Vorbereitungen, Lagerung, Provision und dergleichen) zu vergüten, unbeschadet des Rechts von EUROTAPE auf Vergütung wegen entgangenem Gewinn und übrigen Schäden.
- 17.2. Der Auftraggeber schuldet bei einer Stornierung zudem Stornierungskosten. Diese betragen 30% der Hauptforderung, zu erhöhen um die MwSt.

Artikel 18. Beendigung und Aussetzung des Vertrages

- 18.1. Sowohl der Auftraggeber wie EUROTAPE haben das Recht, einen Vertrag mit unmittelbarer Wirkung aufzuheben, wenn der Vertragspartner für Konkurs erklärt oder dem Vertragspartner gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wurde, sowie wenn der Vertragspartner, nachdem er schriftlich in Verzug gesetzt wurde, mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen in Verzug bleibt.
- 18.2. EUROTAPE ist gegenüber dem Auftraggeber niemals zu irgendeiner Vergütung eines Schadens im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages verpflichtet. Dies lässt das Recht von EUROTAPE auf vollständigen Schadenersatz wegen Verletzung seiner Verpflichtungen aufgrund des Vertrages und/oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber unbeschadet.
- 18.3. Falls der Auftraggeber eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aufgrund eines Vertrages mit EUROTAPE und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber EUROTAPE nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich nachkommt, ist EUROTAPE berechtigt, eigene Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den damit zusammenhängenden Vereinbarungen ganz oder teilweise auszusetzen, bis der Auftraggeber seine damit zusammenhängenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, oder auch den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung aufzuheben. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, jeglichen Schaden, den EUROTAPE erleidet, u.a. Schaden wegen Gewinnausfall, zu vergüten.
- 18.4. Ferner ist EUROTAPE befugt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich Umstände ergeben, die derart sind, dass eine Erfüllung des Vertrages unmöglich ist/wird oder nach den Maßstäben der Vernunft und Redlichkeit nicht länger verlangt werden kann oder auch wenn sich anderweitige Umstände ergeben, die derart sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
- 18.5. Wird der Vertrag von einer der Parteien vorzeitig beendet oder ist die Rede von einer Aussetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, behält sich EUROTAPE den Anspruch auf Bezahlung der Rechnungen für die bis dahin ausgeführten Arbeiten/Lieferungen vor.

Artikel 19. Höhere Gewalt

- 19.1. EUROTAPE ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung aufgrund eines Vertrages gehalten, wenn EUROTAPE infolge höherer Gewalt daran gehindert wird.
- 19.2. Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels werden Umstände verstanden, die die Lieferung oder Ausführung oder die rechtzeitige Lieferung oder Ausführung durch EUROTAPE berechtigterweise behindern, worunter beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, die nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Zulieferer von EUROTAPE, Arbeitsniederlegungen, Feuer, maschinenbedingte Betriebsunterbrechungen, Krieg oder Kriegsgefahren, Terrorismus, Verkehrsbehinderungen, Stromstörung, Internetstörung, Störung des E-Mail Verkehrs, Virusinfektion oder unerlaubter Computerzugriff durch Dritte, Verkehrsunfälle.
- 19.3. Unter höherer Gewalt wird zudem eine nicht zurechenbare Unzulänglichkeit bei einer von EUROTAPE eingeschalteten dritten Partei verstanden.
- 19.4. Falls EUROTAPE beim Eintritt höherer Gewalt teilweise Verpflichtungen bereits erfüllt hat oder die Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist EUROTAPE berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den

lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handle es sich hierbei um eine separate Vereinbarung. EUROTAPE hat das Recht, den Inhalt des Vertrages derart zu ändern, dass dessen Ausführung möglich erscheint.

- 19.5. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als 90 Tage an, haben sowohl EUROTAPE wie der Auftraggeber das Recht, den Vertrag durch Aufhebung zu beenden. Der Auftraggeber hat in diesem Fall kein Recht auf irgendeinen Schadenersatz.
- 19.6. Ist die Rede von einer Situation höherer Gewalt, wird EUROTAPE den Auftraggeber darüber so schnell wie möglich informieren.

Artikel 20. Geheimhaltung

- 20.1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihres Vertrages voneinander oder aus anderer Quelle bekannt werden, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies durch die Partei mitgeteilt wurde oder sich aus der Art der Information ergibt. Die Partei, die vertrauliche Informationen erhält, wird diese nur für den Zweck nutzen, für den diese erteilt wurden.
- 20.2. Artikel 20.1 bezieht sich nicht auf Informationen, die allgemein bekannt sind oder von einer Partei auf rechtmäßige Weise, anders als durch die andere Partei, erhalten wurden.
- 20.3. Wenn EUROTAPE aufgrund einer gesetzlichen Aussage oder eines gerichtlichen Urteils verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an durch das Gesetz oder dem zuständigen Richter angewiesene Dritte auszuhandigen und EUROTAPE sich diesbezüglich nicht auf ein gesetzliches oder auch durch ein vom zuständigen Richter anerkanntes Auskunftsverweigerungsrecht berufen kann, ist EUROTAPE nicht zu Schadenersatz oder Entschädigung verpflichtet und hat der Auftraggeber nicht das Recht zur Aufhebung des Vertrages aufgrund irgendeines Schadens, der dadurch entsteht.

Artikel 21. Übertragung

- 21.1. EUROTAPE ist berechtigt, seine Rechte und/oder Verpflichtungen aus dem mit EUROTAPE geschlossenen Vertrag an andere mit EUROTAPE verbundene oder nicht verbundene Rechtspersonen zu übertragen, durch welche Übertragung EUROTAPE aus seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber entlassen wird. EUROTAPE wird den Auftraggeber über die Übertragung schriftlich informieren. Der Auftraggeber gewährt hierauf bereits jetzt seine Zustimmung zu einer solchen Übertragung.
- 21.2. Es ist dem Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EUROTAPE nicht gestattet, seine Rechte und/oder Verpflichtungen aus einem mit EUROTAPE geschlossenen Vertrag an Dritte zu übertragen oder Rechte zugunsten Dritter mit einem beschränkten Recht zu belasten. EUROTAPE wird seine Zustimmung nicht aus unberechtigten Gründen verweigern.

Artikel 22. Geistige und industrielle Eigentumsrechte

- 22.1. EUROTAPE behält zu allen Zeiten alle Rechte am geistigen Eigentum auf die von EUROTAPE erstellten und zur Verfügung gestellten Dokumente, Angebote, Abbildungen, Entwürfe und Zeichnungen.
- 22.2. Alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte auf die von EUROTAPE entwickelten Produkte sowie auf Konzepte und Entwürfe dieser Produkte liegen bei EUROTAPE. Der Auftraggeber hat die geistigen und industriellen Eigentumsrechte von EUROTAPE jederzeit zu respektieren.
- 22.3. Falls der Auftraggeber gegen die geistigen und industriellen Eigentumsrechte von EUROTAPE verstößt, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die EUROTAPE daraus entstehen, worunter Umsatzverlust.

Artikel 23. Folgen von Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit

- 23.1. Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder wird diese aufgehoben, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft und werden die Parteien in Rücksprache miteinander neue Bestimmungen als Ersatz für die nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmungen vereinbaren, wobei der Zweck und die Geltung der nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Artikel 24. Zur Anwendung kommendes Recht und Streitigkeiten

- 24.1. Auf die Angebote, Offerten, Arbeiten und (ergänzenden) Vereinbarungen sowie deren Ausführung oder auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen selber kommt das niederländische Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 24.2. Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, auf den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen, oder die sich aus den betreffenden Bedingungen selber sowie deren Auslegung und Erläuterung ergeben, sowohl faktischer wie juristischer Art, werden in erster Instanz dem zuständigen Richter im Gerichtsbezirk Utrecht zugelegt.

Artikel 25. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 25.1. EUROTAPE ist berechtigt, Änderungen an diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Änderungen treten in Kraft zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, außer in Bezug auf von vor diesem Datum getroffene Vereinbarungen. EUROTAPE wird dem Auftraggeber die geänderten Bedingungen rechtzeitig zusenden. Wurde kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt, treten Änderungen gegenüber dem Auftraggeber in Kraft, sobald ihm diese Änderung(en) mitgeteilt oder bekannt gemacht wurden, außer in Bezug auf von vor diesem Datum getroffene Vereinbarungen.